

# RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG

## Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

### NACHTRAG NR 4 vom 27.12.2018 zum Prospekt vom 25.4.2018

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag Nr 4**") stellt einen Prospektnachtrag nach Artikel 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4.11.2003 in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und § 6 Abs 1 Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung ("**KMG**") dar und ist in Verbindung mit dem Prospekt vom 25.4.2018 (der "**Original Prospekt**") und zusammen mit dem Nachtrag Nr 1 vom 7.6.2018, mit dem Nachtrag Nr 2 vom 2.7.2018, mit dem Nachtrag Nr 3 vom 3.10.2018, der "**Ergänzte Prospekt**") der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") für ein Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate, der am 25.4.2018 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") gebilligt wurde, zu lesen. Der Nachtrag Nr 4 wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung am 28.12.2018 richtiggestellt und am 28.12.2018 von der FMA gebilligt.

**Anleger, die nach Eintritt der in diesem Nachtrag Nr 4 angeführten Umstände, aber vor Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr 4 einen Erwerb oder eine Zeichnung von Wertpapieren zugesagt haben, haben gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG in der jeweils gültigen Fassung das Recht, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr 4 zurückzuziehen. Die Rücktrittsfrist endet folglich am 2.1.2019.**

Die Bank hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag Nr 4 gemäß der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 in der geltenden Fassung erstellt wurde (die "**Notifizierung**"). Die Bank kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen des Nachtrags Nr 4 zu übermitteln. Begriffe, die in diesem Nachtrag Nr 4 verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Ergänzten Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag Nr 4 und (b) Angaben im Ergänzten Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags Nr 4. Dieser Nachtrag Nr 4 ist auf der Internetseite der Bank [www.rlbstmk.at](http://www.rlbstmk.at) verfügbar. Eine Kopie des Nachtrags Nr 4 ist während der üblichen Geschäftszeiten an der Geschäftsanschrift der Bank, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, kostenlos erhältlich.

Soweit durch diesen Nachtrag Nr 4 Änderungen in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorgenommen werden, finden diese nur auf Emissionen von Wertpapieren Anwendung, die am Tag der Billigung dieses Nachtrags Nr 4 oder später begeben werden.

Wichtige neue Umstände in Bezug auf im Original Prospekt enthaltenen Informationen, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen kann, sind eingetreten und werden wie nachfolgend beschrieben in den Original Prospekt aufgenommen.

## **I. ZUSAMMENFASSUNG**

### **I.1 Im Abschnitt "ZUSAMMENFASSUNG", der auf Seite 4 des Original Prospekts beginnt, wird auf Seite 12 des Original Prospekts am Beginn des Elements C.8 "Rangordnung" in der rechten Spalte folgender Text ergänzt:**

"[Forderungen unter den [Schuldverschreibungen] [Zertifikaten], die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, werden nicht von der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) bzw. der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark garantiert.]"

### **I.2 Im Abschnitt "ZUSAMMENFASSUNG", der auf Seite 4 des Original Prospekts beginnt, wird im Element D.3 "Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis" auf Seite 37 des Original Prospekts in der rechten Spalte der drittletzte Aufzählungspunkt durch folgenden Aufzählungspunkt ersetzt:**

"

- [Die Wertpapiere unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft).]"

## **II. RISIKOFAKTOREN**

### **II.1 Im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN", der auf Seite 46 des Original Prospekts beginnt, werden im Risikofaktor "1.15 Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ).", der auf Seite 52 des Original Prospekts beginnt, (i) nach dem letzten Satz des ersten Absatzes folgender Satz ergänzt und (ii) der erste Satz des zweiten Absatzes durch folgenden Satz ersetzt:**

**(i)**

"Forderungen unter den Wertpapieren, die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, werden nicht von der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) bzw. der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark garantiert."

**(ii)**

"Wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer anderen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft als der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark im Falle der Insolvenz eines Mitglieds dieser Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft nicht ausreicht, um sämtliche im Rahmen der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft geschützten Kundenforderungen abzudecken bzw. zu ersetzen oder wenn eine Insolvenz der RBI eintritt, garantieren die Mitglieder der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich, dh auch die Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Steiermark, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich eine Erfüllung aller

Kundeneinlagen des insolventen Mitglieds der jeweiligen Raiffeisen Landeskundengarantiegemeinschaft."

**II.2 Im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN", der auf Seite 46 des Original Prospekts beginnt, wird der Risikofaktor "3.33 Die Wertpapiere sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; Tier 2-Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt." auf Seite 92 des Original Prospekts zur Gänze durch folgenden Risikofaktor ersetzt:**

**"3.33 Die Wertpapiere unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft).**

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Wertpapieren, die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft) gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Wertpapiere investierte Kapital verlieren.

Wertpapiere, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Außerdem sind nachrangige Schuldverschreibungen, die gegebenenfalls vor dem 1.1.2019 begeben wurden, nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft) gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin können sich Anleger nicht auf die gesetzliche Einlagensicherung oder eine freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft) verlassen, um deren Ausfall des Kapitals, das in gegebenenfalls vor dem 1.1.2019 emittierte nachrangige Schuldverschreibungen investiert wurde, zu kompensieren und sie könnten ihre gesamte Investition verlieren.

Allerdings sind nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, grundsätzlich von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (RKÖ und Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark) gedeckt, wobei die Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, Verluste erleiden können, wenn auch andere Mitgliedsinstitute der RKÖ etwa im Zuge einer allgemeinen Bankenkrise, in eine finanzielle Notlage geraten und die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung innerhalb der RKÖ damit sinkt oder überhaupt nicht mehr besteht. Daher können Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, die vor dem 1.1.2019 emittiert wurden, ihre gesamte Investition verlieren."

### **III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

**Im Abschnitt "ANGABEN ZUR EMITTENTIN", der auf Seite 109 des Original Prospekts beginnt, wird im Unterabschnitt "12. Wesentliche Verträge - Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft (RKÖ)" auf Seite 126 des Original Prospekts am Ende des zweiten Absatzes folgender Satz ergänzt:**

"Forderungen unter den Wertpapieren, die am oder nach dem 1.1.2019 emittiert werden, werden nicht von der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) bzw. der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark garantiert."

## **Verantwortlichkeitserklärung**

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag Nr 4 gemachten Angaben verantwortlich und erklärt, dass die erforderliche Sorgfalt angewendet wurde, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag Nr 4 gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Nachtrages Nr 4 wahrscheinlich verändern können.

Graz, am 28.12.2018

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

als Emittentin gemäß § 8 KMG